



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Dauermanordnungen
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirks
Sendling-Westpark
Herrn Günter Keller
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.09.2024

**Anordnung eines Tempolimits auf 30 km/h in der
Westendstraße in
nordöstlicher Fahrtrichtung**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06906 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 23.07.2024

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen des Fraktionsmitglieds
Herrn Dr. Walter Dörfler an das Mobilitätsreferat zur Prüfung weitergeleitet haben.

Der Antrag zielt darauf ab, in der Westendstraße, Ostseite, zwischen der Säulingstraße und
der Stephan-Lochner-Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der
Betriebszeiten der dortigen Kindertagesstätte einzurichten.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Westenstraße ist eine Vorfahrtsstraße mit Zweirichtungsverkehr, bei der die beiden
Fahrtrichtungen durch einen breiten Mittelteiler voneinander getrennt sind.

Damit wir als Straßenverkehrsbehörde Maßnahmen anordnen können, müssen diverse
Voraussetzungen vorliegen. Danach kann zwar grundsätzlich die Benutzung bestimmter
Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

beschränkt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn an der betreffenden Örtlichkeit konkrete Gefahrenlagen festgestellt und nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die allgemeinen Verkehrsregelungen an dieser Stelle aus bestimmten Gründen nicht ausreichend sind.

Diese Voraussetzungen gelten auch bei den sogenannten sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten und Kindertagesstätten i.S.d. § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO, da diese insoweit nur von den strengen Vorgaben des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO bei Beschränkungen des Fließverkehrs ausgenommen sind.

Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h kommt daher nicht generell bei allen sensiblen Einrichtungen in Betracht, sondern nur, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass die o.g. Voraussetzungen vorliegen. Vor Kindertagesstätten ist eine entsprechende Anordnung regelmäßig dann möglich, wenn die Einrichtung direkt an die betreffende Straße grenzt. Die Maßnahme dient v.a. dem Schutz der Kinder, die sich ggf. im Eifer des Gefechts am Eingang losreißen und unvermittelt auf die Straße laufen.

Der Zugang zur Einrichtung befindet sich hier jedoch an einem Privatweg, der etwa 25 m südöstlich der Westendstraße zurückversetzt ist. Ein direkter Zugang zur Straße ist daher nicht vorhanden. Zudem wird der Fahrverkehr bereits mit dem Zeichen 136 StVO („Achtung Kinder“ samt Zusatzzeichen „Kindergarten“ vor der Einrichtung auf eine umsichtige Fahrweise hingewiesen.

Auch das Unfallaufkommen ist an dieser Stelle - erfreulicherweise - absolut unauffällig. Während der letzten drei Jahre kam es in diesem Abschnitt zu keinen Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und Fußgängern. Der zuständigen Polizeiinspektion 41 liegen ebenfalls keine relevanten Erkenntnisse vor. Aus Sicht der Polizei wird die Unfallsituation ebenfalls als unauffällig beschrieben.

Unter dem Gesichtspunkt der Schulwegsicherheit sind ebenfalls keine Maßnahmen notwendig. Zwar besuchen etwa 10 bis 15 Schulkinder aus der Grundschule Droste-Hülshoff-Straße den Hort der Einrichtung. Diese Kinder können den Weg dorthin aber sicher über die Lichtsignalanlage an der Kreuzung Droste-Hülshoff-Straße / Westendstraße bewältigen. Etwaige Gefährdungen sind auch bei der Schulleitung nicht bekannt.

Nach alledem besteht (derzeit) keine gesetzliche Grundlage für die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211